

Finanzielle Zuwendungen an Lizenztrainer

A. Amateurstatutrechtliche Beurteilung

Nach Ziffer 5. des Amateurstatuts begeht einen Verstoß, wer Vergütung oder Entschädigung annimmt für die Unterweisung von Einzelpersonen oder Gruppen im Golfspiel.

Gemäß Ziffer 4. des Amateurstatuts begeht einen Verstoß, wer Erstattung von Auslagen in Geld oder sonstwie, gleichviel von wem, für die Teilnahme an Golfwettspielen oder -vorführungen annimmt.

Gemäß Ziffer 7. des Amateurstatuts begeht einen Verstoß, wer sich ein Verhalten zu Schulden kommen lässt, das den wohl verstandenen Belangen des Golfsports abträglich ist.

Ziffer 5-2b des Amateurstatuts lautet dazu wie folgt: „Ein Golfamateurl darf Auslagererstattung, die die tatsächlichen Aufwendungen nicht überschreiten darf, für die Unterweisung von Jugendlichen im Golfsport annehmen, wenn diese Unterweisung Teil eines Programms ist, das im Vorhinein vom Deutschen Golf Verband genehmigt worden ist.“

Solange also ein Lizenztrainer sich im Rahmen des Programms des DGV zur Förderung von Kindern und Jugendlichen betätigt, gelten für ihn folgende Prinzipien:

Amateurstatutrechtlich zulässig ist eine Aufwandsentschädigung für Unterweisung im Golfsport von Jugendlichen, tatsächlich angefallene Fahrtkosten des Lizenztrainers vom Wohnort zum Golfgelände (Jugendtraining), allgemeine sonstige Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Jugendtraining sowie die Erstattung von Aufwendungen in Zusammenhang mit Fahrt- und Aufenthaltskosten bei auswärtigen Trainingslagern bzw. (Mannschafts-) Wettspielen.

Auch die Kosten für die Erlangung der Trainerlizenzen können durch das DGV-Mitglied erstattet werden, ohne dass dies amateurstatutrechtlich bedenklich ist.

Eine **pauschale** Aufwandsentschädigung für jeden (Jugend-) Trainingstag bzw. ein fester Euro-Betrag für jedes Jugendtraining kann ebenfalls amateurstatutrechtlich unbedenklich sein. Dabei ist jedoch stets darauf zu achten, dass sich die Pauschale an den tatsächlichen Auslagen orientiert.

Um die praktische Handhabung zu erleichtern, hat der DGV eine Obergrenze bei EUR 2.100,- festgelegt, bis zu der ohne Einzelfallprüfung (d. h. ohne Nachweis durch Belege) pauschal geleistete Auslagererstattungen als zulässig angesehen werden. Dies gilt, solange sich die pauschale Auslagererstattung an der Höhe der Aufwendungen ausrichtet. Der DGV orientiert sich dabei an der steuerfreien Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG, die ebenfalls EUR 2.100,- p. a. beträgt.

Die Regelung betrifft Auslagenerstattungen für die Unterweisung im Golfspiel (Schwungmechanik, Schlag nach dem Ball). Darüber hinausgehende Tätigkeiten (z. B. Konditions- und Aufwärmübungen, Vorbereitungen) dürfen daneben weiterhin z. B. gemäß den DGV-Empfehlungen (ca. EUR 12,- pro Trainingseinheit für C-Trainer; ca. EUR 18,- pro Trainingseinheit für B-Trainer) vergütet werden.

B. Steuerliche / gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung

Nach den amtlichen Mustersatzungen der Finanzverwaltung für gemeinnützige Vereine dürfen Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen (in ihrer Eigenschaft als Mitglieder) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Jedoch dürfen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26 EStG für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 - 54 der Abgabenordnung) vom Verein an den genannten Personenkreis gezahlt werden.

Es sind nach § 3 Nr. 26 EStG *steuerfrei*: ... „*Aufwandsentschädigungen* für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für eine vergleichbare nebenberufliche Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 - 54 der Abgabenordnung) im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtungen. Als Aufwandsentschädigungen sind Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten *bis zur Höhe von insgesamt 2.100,- EUR im Jahr* anzusehen.“

Der Kreis der Personen, welche von der Steuerfreiheit Gebrauch machen können, umfasst neben den namentlich genannten auch diejenigen, welche „... vergleichbare Nebentätigkeiten...“ ausüben. Hierzu gehören z. B. nebenberufliche Trainer, Jugend- und Mannschaftsbetreuer, aber auch Ausbildungs- und Kursleiter.

Bei der Frage, welche Tätigkeit als *nebenberuflich* anzusehen ist, wird man davon ausgehen können, dass eine nebenberufliche Tätigkeit dann vorliegt, wenn der Lebensunterhalt nicht hauptsächlich aus dieser Tätigkeit bestritten wird und die Nebentätigkeit nicht mehr als ein Drittel der üblichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft in Anspruch nimmt. Somit haben auch Personen, welche strenggenommen keinen Hauptberuf ausüben, wie Hausfrauen, Studenten, Rentner, Arbeitslose, Anspruch auf die Freibetragsregelung.

Bei Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten für verschiedene Vereine beträgt der Jahresfreibetrag *insgesamt 2.100,- EUR*. In solchen Fällen empfiehlt es sich, dass der Verein eine Bestätigung von dem betreffenden Übungsleiter anfordert, ob und in welcher Höhe der Steuerfreibetrag bereits bei einem anderen Verein in Anspruch genommen wurde.

Hinweis:

Die in diesem Merkblatt gegebenen Hinweise enthalten eine allgemeine Beurteilung der betreffenden Rechtsfrage bzw. Rechtslage. Sie kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen. Eine Gewähr kann nicht übernommen werden.

DEUTSCHER GOLF VERBAND e. V.